Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 124 Ausgegeben Danzig, den 24. Dezember 1935

Inhalt

314

Rechtsverordnung

Vom 17. Dezember 1935.

Die Rechtsverordnung betr. Einwohnerwehr vom 24. April 1935 (G.Bl. S. 615) wird aufgehoben.

Danzig, den 17. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

315

Verordnung

betreffend Vornahme einer Grundstückszählung im Jahre 1936.

Vom 17. Dezember 1935.

Auf Grund der Ziffern 68 und 89b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im Jahre 1936 wird im Gebiet der Freien Stadt Danzig in allen Gemeinde- und Gutsbezirken eine Grundstückszählung vorgenommen. Sie umfaßt die Zählung der Grundstücke sowie der auf ihnen befindlichen Gebäude und Gewerbebetriebe.

§ 2

Die Erhebung wird vom Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig geleitet. Die unmittelbare Ausführung der Zählung obliegt in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung dem Polizeipräsidenten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken den Gutsvorstehern. Die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere, der Erlaß der notwendigen Erläuterungsbestimmungen und die Verarbeitung des Urmaterials der Zählung erfolgt durch das Statistische Landesamt.

§ 3

Die Grundstücks- und Gebäudezählung wird mittels Grundstückslisten durchgeführt, die von den Grundstückseigentümern oder deren Vertretern auszufüllen sind. Über die in den Grundstückslisten mitenthaltenen Angaben über die einzelnen Grundstücke ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 4

Mit den Grundstückslisten werden zugleich eine Gebäudekarte und eine Betriebskarte für jedes Gebäude bezw. jeden Betrieb ausgegeben, die von dem Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter bezw. von dem Inhaber des oder der im Gebäude befindlichen Gewerbebetriebe auszufüllen sind.

§ 5

Der Tag der statistischen Erhebungen für die Stadt Danzig und die Stadt Zoppot wird auf den 15. Januar 1936, derjenige für die 3 Landkreise zu einem späteren, vom Stat. Landesamt zu bestimmenden Tag festgesetzt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 1. 1936.)

§ 6

Wer die in diesem Gesetz vorgesehenen Listen und Karten nicht oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder wer die von der zuständigen Stelle geforderte nähere Aufklärung oder Ergänzung seiner in den Listen und Karten enthaltenen Angaben verweigert oder wissentlich wahrheitswidrig macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

316

Verordnung

betreffend Schaffung einer gemeinsamen Krankenkasse für die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder.

Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Nr. 11 und 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird nachstehendes verordnet:

§ 1

Die Orts- und Landkrankenkassen der Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder werden zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, zu einer Krankenkasse vereinigt, die die Bezeichnung

„Landkrankenkasse für die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder, Freie Stadt Danzig"

führt.

§ 2

Die Satzung errichtet das Versicherungsamt Danzig. § 320 Reichsversicherungsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

(1) Mit der Vereinigung gehen die Rechte und Pflichten der einzelnen Kassen auf die gemeinsame Krankenkasse über. Der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G), wird ermächtigt, zu bestimmen, daß die Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1936 bis zum 31. Dezember 1938 zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der einzelnen Kassen, die vor dem 1. Januar 1936 entstanden sind, nicht verwendet werden dürfen.

(2) § 289 Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.

(3) Soweit Angestellte der Vereinigten Krankenkassen zu übernehmen sind, gilt § 290 Abs. 2 R.V.O.

§ 4

Gemeindeverband im Sinne des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung ist die Freie Stadt Danzig.

§ 5

(1) Vorstand und Ausschuß sind gemäß der Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger usw. vom 25. Juli 1933 (G.Bl. S. 349) zu berufen. Die Landkreise sind dabei möglichst entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu berücksichtigen.

(2) Bis zur Berufung der Kassenorgane übernimmt der Staatsbeauftragte (Verordnung betr. die vorübergehende Einsetzung eines Staatsbeauftragten für die Krankenkassen vom 28. November 1934, G.Bl. S. 766) deren Befugnisse.

§ 6

Die gemeinsame Krankenkasse nimmt ihre Tätigkeit mit dem 1. Januar 1936 auf.

§ 7

Die Aus- und Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung erläßt der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G).

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

317
Verordnung
betreffend Angliederung des Versicherungsamts des Kreises Gr. Werder an das gemeinsame Versicherungsamt der Stadt Danzig.
Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Nr. 11 und 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird nachstehendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung betreffend die Schaffung eines gemeinsamen Versicherungsamtes vom 4. Dezember 1934 (G.-Bl. 1935 S. 375) wird wie folgt geändert:

„In § 1 wird hinter „Kreis Danziger Niederung" eingefügt: „Kreis Gr. Werder."
In § 2 wird die Zahl „40" ersetzt durch die Zahl „44."

§ 2

Die erforderlichen Aus- und Durchführungsvorschriften erläßt der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G).

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

318
Verordnung
betreffend Änderung der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungs-Gesetzes vom 1. März 1932.
Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Nr. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird nachstehendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G.Bl. S. 123) wird wie folgt geändert:

1. in Kapitel I Abschn. 2 fällt § 1 fort,
2. in Kapitel I Abschn. 3, § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Gewährung von darüber hinausgehenden Mehrleistungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes. Die Zustimmung kann versagt werden ,wenn der höchste Beitrag 5 v.H. des Grundlohnes übersteigt. Die neue Satzungsbestimmung darf, falls der Beitrag höher als 5 v.H. des Grundlohnes wird, nur mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes beibehalten werden.

Für die Seekrankenkasse bleibt es bei der Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1935 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

811 **Verordnung**

betreffend Eingliederung des Zuständigkeitsbezirks des Kreises Gr. Werder an das [illegible] der Stadt Danzig.

Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 11 und 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird nachstehendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung betreffend die Schaffung eines gemeinsamen Versicherungsamtes vom 4. Dezember 1935 (G. Bl. 1935 S. 979) wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird hinter „Kreis Danziger Niederung" eingefügt: „Kreis Gr. Werder".

Im § 2 wird die Zahl „40" ersetzt durch die Zahl „50".

§ 2

Die erforderlichen Aus- und Durchführungsvorschriften erläßt der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
[illegible] [illegible]

812 **Verordnung**

betreffend Änderung der Verordnung über [illegible] und des [illegible] Gesetzes vom 1. März 1932.

Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird nachstehendes verordnet:

§ 1

[illegible]

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. [illegible]

[illegible] — Druck von A. Schroth in Danzig